

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 044/2019
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	22.03.2019
-------------------------------------------------------------	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	29.03.2019
------------------------------------------------------------	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	05.04.2019
------------------------------------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Von der Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse (Anlage 1) wird Gebrauch gemacht.

Erläuterungen:

Um die Situation von rückständigen Gesamtab schlüssen zu verbessern und die Aufstellung zu beschleunigen, ist zum 04.07.2015 erstmalig das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist durch Artikel 7 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.12.2018 geändert worden und zum 01.01.2019 in Kraft getreten (s. Anlage 1).

Es wird geregelt, dass dem Gesamtab schluss 2018 (vorher 2015), der das (vollständige) ordnungsgemä ße Verfahren zu durchlaufen hat, die Abschlüsse der Vorjahre 2011 bis 2017 (vorher 2011 bis 2014) in der bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden können. Diese Regelung soll nach Ausführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Nachholung noch ausstehender Gesamtab schlüsse erleichtern.

Die Gesamtab schlüsse 2010 bis 2016 des Kreises Warendorf wurden bereits aufgestellt und haben das ordnungsgemä ße Verfahren durchlaufen. Die Verwaltung beabsichtigt, das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse auf den Gesamtab schluss 2017 anzuwenden. Dieses vereinfachte Verfahren dient dazu, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (u. a. auch den Prüfungsaufwand).

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2019 erfolgte folgende Klarstellung, die das geplante Vorgehen der Verwaltung bestätigt: „Da es sich hinsichtlich der Vorjahre des Gesamtab schlusses 2018 um eine Regelung zur optionalen Erleichterung handelt, die nicht in Anspruch genommen werden muss, ist es auch als zulässig zu erachten, diese innerhalb des v. g. Zeitraums nur für einzelne Jahre oder einzelne Zeiträume auszuüben.“

Der Gesamtab schluss 2018, der dann das komplette vorgeschriebene Verfahren mit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt beim Kreis Warendorf zu durchlaufen hat, wird im Jahr 2020 eingebracht. Im sogenannten „Huckepack-Verfahren“ wird der Gesamtab schluss 2017 beigefügt.

Von den neuen Befreiungsmöglichkeiten gem. § 116 a GO NRW, die den Verzicht zur Erstellung des Gesamtab schlusses unter bestimmten Voraussetzungen beinhalten, darf erstmals im Hinblick auf den Gesamtab schluss für das Jahr 2019 Gebrauch gemacht werden und bedauerlicherweise nicht bereits für 2018.

Anlagen:
Anlage 1

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat